



Tourenreglement

vom 22. Januar 2022



Allgemein

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt für die Naturfreunde der Sektion Lachen die Administration und Organisation des Tourenwesens sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten vor, während und nach den Touren. Im Folgenden sind alle Personenbezeichnungen geschlechtsneutral gemeint

Art. 2 Grundlagen

Gemäss Ziffer 2.2.2 der Statuten der Naturfreunde Lachen kann der Vorstand betreffend Touren und Kurswesen Reglemente erstellen und von der Generalversammlung genehmigen lassen.

Tourenwesen

Art. 3 Begriffe

Für das Tourenwesen gelten die folgenden Begriffe und Definitionen:

Tourenchef: Ein Tourenchef kann, falls für notwendig erachtet, von den Wanderleitern bestimmt werden.

Beisitzer: Die Wanderleiter können für den Einsitz im Vorstand einen Beisitzer vorschlagen.

Wanderleiter: Gemäss Richtlinien und Weisungen des Landesverbandes Naturfreunde Schweiz resp. ESA (Erwachsenensportausbildung) ausgebildetes Sektionsmitglied, das für Organisation und Durchführung einer Tour die Verantwortung trägt. Diese Ausbildung ist alle zwei Jahre durch einen Weiterbildungskurs zu erneuern.

Wanderleitersitzung: Regelmässige Versammlung der Wanderleiter (zweimal im Jahr) zwecks Klärung und Durchführung des Tourenprogramms und Organisation der Aktivitäten.

Teilnehmer: An einer Tour teilnehmendes Sektionsmitglied oder teilnehmender Gast.

Tourenprogramm: Jährliche kalendarische Übersicht der angebotenen Wanderungen und Veranstaltungen.

Touren: Offizielle Wanderungen wie Seniorenwanderungen, Leichte Seniorenwanderungen, Bergwanderungen, Schneeschuhtouren, Kulturreisen usw.

Touren

Art. 4 Tourenprogramm

Die Wanderleiter erstellen an ihrer Sitzung das Tourenprogramm für das folgende Vereinsjahr.

Das Tourenprogramm wird in geeigneter Form publiziert. Jede Tour ist mit Datum, Ziel, Anforderung sowie dem Namen des Wanderleiters aufgeführt. Eine detaillierte Ausschreibung der Touren mit zusätzlichen Angaben erfolgt per E-Mail an alle interessierten Mitglieder und in der Regionalpresse, in der Regel im March-Anzeiger und im Höfner Volksblatt.



Art. 5 Schwierigkeitsbezeichnungen

«Leichte Seniorenwanderung (LSW)»: bis 3,5 Std., bis ca. 12 Kilometer, bis ca. 350 Höhenmetern und «Seniorenwanderung (SW)»: bis 5 Std., bis ca. 20 Kilometer, bis 1'000 Höhenmetern. Zusätzlich können die offiziellen Bezeichnungen T 1 bis T 3 als Ergänzung angegeben werden.

Art. 6 Wanderleitertaxe

Die Wanderleiter organisieren für die Wanderung das Gruppenbillett und wenn möglich den Startkaffee und das Mittagessen. Für diese Arbeit sowie das Vorlaufen der Wanderung beziehen sie von den Teilnehmern der Wanderung einen Spesenbeitrag. Dieser Beitrag wird jeweils an der Wanderleitersitzung bestimmt und vom Vorstand genehmigt. Die aktuellen Richtlinien werden den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Sie können auf der Sektions-Homepage veröffentlicht werden.

Art. 7 Anmeldung zu Wanderungen

Die Anmeldung zu Wanderungen erfolgt über Doodle-Umfragen oder geeigneter Form direkt an den Wanderleiter. Die Anmeldung zu einer Wanderung ist bei Teilnahme am Gruppenbillett nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Tageskarten werden auf eigenes Risiko gekauft.

Art. 8 Tourenabmeldungen

Ist der Angemeldete nach Ablauf der Anmeldefrist, egal aus welchen Gründen, an einer Teilnahme verhindert, dann hat er die daraus entstehenden bzw. entstandenen Kosten zu übernehmen. Diese werden in der Regel vom Tourenleiter beim Abmeldenden eingezogen. Unter die zu übernehmende Kosten fallen insbesondere Drittkosten wie z.B. gebuchte bezahlte Gruppenbillette, Hotelkosten und dergleichen, sowie entstehende Mehrkosten für die restlichen Teilnehmer.

Wanderleiter

Art. 9 Aus- und Weiterbildung

Die Tourenleiter unterstehen der Aus- und Fortbildungspflicht gemäss dem Reglement der Naturfreunde Schweiz. Wanderleiterkurse sind Lehrgänge zur Erlangung eines Befähigungsausweises für eine bestimmte Leiterfunktion. Dabei handelt es sich um sektions-externe Kurse, die im Rahmen des Ausbildungsprogramms des Landesverbandes Naturfreunde Schweiz angeboten werden. Vorgeschlagene Wanderleiterkandidaten werden vom Präsidenten oder Tourenchef für Wanderleiterausbildungskurse angemeldet.

Art. 10 Berechtigung

Der Präsident oder Tourenchef führt eine Liste der aktiven Wanderleiter. Die darin aufgeführten Wanderleiter sind berechtigt, offizielle Touren der Sektion gemäss ihrer Ausbildung durchzuführen.



Rechte und Pflichten der Wanderleiter

Art. 11 Durchführung von Touren

Der Wanderleiter ist für die Organisation und Durchführung der Tour verantwortlich.

Tourenbeginn ist am vereinbarten Treffpunkt zur vereinbarten Zeit. Die Tour ist erst beendet, wenn alle Teilnehmer am Bestimmungsort eingetroffen sind. Es ist grundsätzlich der ÖV zu benutzen.

Bei Beginn der Tour prüft der Wanderleiter, ob die Teilnehmer vollzählig sind. Ein verspäteter Teilnehmer muss nicht abgewartet werden. Will ein verspäteter Teilnehmer den Anschluss an die Gruppe versuchen, so kann er das auf eigene Verantwortung tun. Er gilt ab dem Zeitpunkt als Teilnehmer, wenn er sich beim Wanderleiter gemeldet hat. In jedem Fall hat er für allfällig verursachte Kosten aufzukommen.

Art. 12 Anzahlung

Bei der Organisation von Wanderwochen, mehrtägigen Touren, Kursen mit externen Spezialisten, etc. können Anzahlungen fällig werden. Der Wanderleiter kann von den Teilnehmern vor Tourenbeginn eine Anzahlung verlangen. Die Rückerstattungsbedingungen für derartige Anzahlungen sind den Teilnehmern klar und eindeutig zu kommunizieren.

Art. 13 Umwelt

Der Wanderleiter sorgt für die Einhaltung von Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit Herdenschutzhunden, Mutterkühen usw. Er erkundigt sich anhand entsprechender Publikationen wie Karten mit eingezeichneten Schutzgebieten und Informationstafeln vor Ort.

Art. 14 Verhinderung des Wanderleiters

Kann der Wanderleiter die Tour aus persönlichen Gründen nicht durchführen, orientiert er möglichst umgehend den Präsidenten / Tourenchef. Nach Möglichkeit wird ein geeigneter Ersatzleiter für die Durchführung der Tour gesucht.

Art. 15 Änderung oder Absagen von ausgeschriebenen Touren

Der Wanderleiter entscheidet, ob die Verhältnisse die Durchführung einer Wanderung erlauben oder ob sie geändert oder abgesagt wird. In der Regel sollen die ausgeschriebenen Wanderungen durchgeführt werden. Ein Anspruch auf Durchführung (Wetter) besteht nicht. Eine notwendige Absage muss vom Wanderleiter begründet werden und er orientiert die Teilnehmer und den Präsidenten / Tourenchef.

Art. 16 Touren und Teilnehmer

Die Wanderungen werden mit ca. 30 Personen durchgeführt. Der Wanderleiter kann die Teilnehmerzahl bei T1 Wanderungen ohne besondere Anforderungen erhöhen und bei schwierigen Wanderungen T3 begrenzen. Er hat das Recht, Anmeldungen abzulehnen. Teilnehmer werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung berücksichtigt, wobei im Allgemeinen Mitglieder der Naturfreunde Lachen gegenüber Gästen Vorrang haben.



Art. 17 Touren und Schwierigkeitsgrad

Unterwegs darf in der Regel keine Route gegangen werden, die schwieriger ist als die geplante. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn gute Gründe (z.B. Wetter) für eine Änderung vorliegen und wenn alle Teilnehmer den erhöhten Anforderungen gewachsen sind.

Art. 18 Trennung von Teilnehmern

Will sich ein Teilnehmer unterwegs von einer Gruppe trennen, so kann er das auf eigene Verantwortung und mit dem Einverständnis des Wanderleiters tun. Der Scheidende muss unterschreiben, dass er auf eigene Gefahr abtritt. Die Gruppe darf durch diesen Entscheid weder beeinträchtigt noch gefährdet werden. Die Gruppe ist möglichst unverzüglich und im Beisein des scheidenden Teilnehmers zu orientieren, womit sie zum Zeugen für dessen Entscheid wird. Ab dem Zeitpunkt der Trennung gilt der Scheidende nicht mehr als Teilnehmer, bleibt aber für allfällig verursachte Kosten haftbar.

Art. 19 Tourenbericht

Von Wanderwochen, mehrtägigen Touren und Sonderanlässen können Teilnehmer oder der Wanderleiter einen Tourenbericht zwecks Veröffentlichung in der Zeitung oder auf der Sektions-Homepage verfassen. Dabei ist die Privatsphäre aller Beteiligten angemessen zu wahren. Sollen Fotos von Tourenteilnehmern veröffentlicht werden (insbesondere im Internet), so ist vor Veröffentlichung die Zustimmung der Betroffenen einzuholen.

Art. 20 Unfälle

Der Wanderleiter ist bei Unfällen verantwortlich für Sicherung, erste Hilfe und Alarmierung der Rettungsorgane.

Bei Unfällen haben die Teilnehmer den Wanderleiter in geeigneter Form zu unterstützen und seinen Anweisungen Folge leisten.

Über Unfälle und/oder sonstige besondere Vorkommnisse ist der Tourenchef oder der Präsident möglichst umgehend zu informieren. Der Tourenchef / Präsident leitet die notwendigen Schritte in die Wege.

Teilnehmer und Wanderleiter geben gegenüber Medien keine Auskunft. Der Kontakt zu den Medien wird durch den Tourenchef / Präsident koordiniert.

Für die detaillierten Instruktionen wird auf das „Merkblatt – Verhalten bei Unfällen“ verwiesen. Notfalls Konsultation und Hilfeleistung über das Care Team Naturfreunde Schweiz Telefon Nummer 031 389 83 16.

Für Bagatell-Fälle hat der Wanderleiter eine Taschenapotheke dabei.

Rechte und Pflichten der Teilnehmer

Art. 21 Physische und psychische Verfassung

Jeder Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass er der Tour in physischer und psychischer Hinsicht gewachsen ist. Allfällige Bedenken hat er vor Antritt der Tour respektive beim Auftreten von wesentlichen Beschwerden dem Wanderleiter unaufgefordert mitzuteilen.



Art. 22 Verhalten auf Wanderungen

Der Teilnehmer unterstützt den Wanderleiter bei seinen Tätigkeiten entsprechend seinen Möglichkeiten und den Bedürfnissen des Wanderleiters.

Teilnehmer an Wanderungen haben sich entsprechend gängiger Gepflogenheiten (Alkohol, Drogen, Umgang mit Mitmenschen, etc.) zu verhalten.

Art. 23 Haustiere

Haustiere, insbesondere Hunde, sind von Wanderungen ausgeschlossen.

Versicherungen

Art. 24 Versicherungen Wanderleiter und Teilnehmer

Die Naturfreunde Lachen haben zugunsten der Wanderleiter eine Rechtsschutz- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Eine Unfallversicherung für Wanderleiter und Teilnehmer besteht nicht.

Die Teilnahme an einer Wanderung erfolgt auf eigenes Risiko. Für eine ausreichende Versicherung haben die Teilnehmer selbst zu sorgen.

Art. 25 Publikationen

Das aktuelle Tourenreglement wird den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Es kann auf der Sektions-Homepage veröffentlicht werden.

Art. 26 Genehmigung und Inkrafttreten

Das vorliegende Tourenreglement stützt sich auf Ziffer 2.4.8 der geltenden Statuten. Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 22. Januar 2022.

Naturfreunde Lachen

Der Präsident



Richard Hollenstein

Der Aktuar



Volker Hoffmann